

Allgemeine Geschäftsbedingungen

MudEX AG | Bafflesstrasse 15 | 9450 Altstätten SG

Fon 071 560 53 18 | Fax 071 560 53 19

Email office@mudex.ch | web www.mudex.ch

Stand 02/2019

1. Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen Kunden, Lieferanten, Partnern und der MudEX AG für Recycling, Transport-, Zusatz- und Serviceleistungen sowie für Lieferungen, Angebote und weitere Leistungen (einschliesslich sämtlicher Entsorgungs- und Recyclingdienstleistungen auf dem Gelände der MudEX AG).

1.2 Alle Aufträge werden aufgrund der nachstehenden gezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner die uneingeschränkte Gültigkeit dieser Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der MudEX AG schriftlich bestätigt werden.

Sollte der Auftraggeber mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss er die MudEX AG unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall eines schriftlichen Widerspruchs behält sich die MudEX AG vor, ihr Angebot zurückzuziehen, ohne dass der Auftraggeber hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber der MudEX AG ableiten könnte. Sollten einzelne vorliegende Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck dennoch erreicht wird.

1.3 Es gilt die beim Abschluss des Vertrages gültige Fassung der AGB.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbart haben. Dem formularmässigen Hinweis eines Auftraggebers auf seine eigenen Geschäftsbedingungen widerspricht MudEX hier ausdrücklich.

2. Transporte

2.1 Ein Transportvertrag kommt zustande, wenn der Kunde einen Auftrag an die MudEX AG übermittelt hat, dieser angenommen wurde und begonnen hat den Auftrag auszuführen. Das Fahrpersonal ist nicht befugt, Aufträge entgegen zu nehmen. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen.

2.2 Die Wahl des Transportmittels ist ausschliesslich Sache des Transporteurs.

2.3 Der Kunde haftet für die lastwagentaugliche Zufahrt zur Baustelle oder zum Bestimmungsort, für die Stellfläche der Transportbehälter und die Tragfähigkeit des Untergrundes. Im Einzelfall ist die Zufahrt und das geeignete Fahrzeug durch den Besteller mit der MudEX AG abzuklären. Mehraufwendungen werden nach Aufwand dem Besteller belastet.

2.4 Für unverschuldete Wartezeiten verrechnen wir 70 % des Zeittarifs.

2.5 Die Zeittarife beziehen sich auf die gesamte Transportleistung (inkl. An- und Rückfahrt).

2.6 Die Abrechnung ausserhalb von Pauschalen erfolgt nach effektiv aufgewendeten Stunden, jeweils auf die Viertelstunde gerundet.

2.7 Schäden, die durch die Anweisungen des Bestellers auf privaten Grundstücken oder innerhalb von Baustellen verursacht werden, gehen zulasten des Bestellers. Das gilt insbesondere für die Beschädigung von Strassenbelägen infolge bauseits fehlender Schutzmassnahmen wie Unterlegen von geeigneten Brettern unter die Transportbehälter sowie für Schäden bei sehr engen Platzverhältnissen, die durch das Rangieren der Fahrzeuge entstehen. Abklärungen über genügende Tragfähigkeit von Zufahrtswegen, Vorplätzen etc. und/ oder Stellplätzen für Mulden / Container und entsprechende Fahrzeuge sind Sache des Bestellers.

2.8 Beanstandungen oder Vorbehalte über mangelhafte Ausführung von Aufträgen und über allfällige Schäden sind sofort in Anwesenheit unserer Mitarbeiter auf dem Arbeitsrapport schriftlich zu vermerken. Der Arbeitsrapport ist vom Auftraggeber bzw. Beauftragtem des Auftraggebers zu unterzeichnen. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu reklamieren.

2.9 Es bestehen keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Transportfahrzeuges oder Behälter. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Transportgut selbst entstanden sind, sondern – vor allem wirtschaftliche – Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und –ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.

3. Transportbehälter

3.1 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden infolge unsachgemässer Behandlung von Transportbehältern. Zu solchen Handlungen oder Fällen gehören u.a. Verschiebungen auf der Baustelle, Brandschäden jeder Art, Farb- oder Materialschäden, Schäden durch säurehaltige oder ätzende Abfälle und Weiteres. Der Kunde haftet insbesondere für sämtliche Schäden aufgrund von unsachgemässen Anweisungen bezüglich der Zufahrten auf Baustellen und der Abstellorte von Transportbehältern. Bei den erwähnten Fällen ist es unerheblich, ob die Schäden durch Person des Kunden oder durch Dritte, willentlich oder unfreiwillig, verursacht worden sind.

3.2 Das Signalisieren, das Beleuchten und das Abdecken der Transportbehälter sind Sache des Bestellers. Das Einholen von Bewilligungen für das Stellen von Mulden / Containern auf öffentlichem Grund ist Sache des Bestellers. Auf Wunsch übernimmt die MudEX AG das Einholen von Bewilligung gegen Verrechnung (Die Kosten der Bewilligungen können je nach Aufwand und Art der Bewilligung variieren).

3.3 Die Transportbehälter dürfen ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Halteösen versetzt werden.

3.4 In den Transportbehältern dürfen keine leicht entzündbaren Materialien aufbewahrt oder transportiert werden. Es dürfen keine Feuer entfacht werden.

3.5 Das Überladen von Transportbehältern und somit die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie der zulässigen Gesamthöhe ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Aufwendungen zu dessen Einhaltung werden dem Besteller belastet.

3.6 Nicht in den Mulden / Containern deponiert werden dürfen: Sonderabfälle wie Batterien, Farben, Fluoreszenzlampen, Kadaver oder Stoffe, die verwesen.

3.7 Das Verstellen von Mulden / Containern wird nach Aufwand berechnet.

3.8 Die Transportbehälter sind Eigentum der MudEX AG und dürfen nur durch sie transportiert werden. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die MudEX AG.

3.9 Schloss und Schlüssel für Deckelmulden sind vom Auftraggeber zu stellen. Sie werden bei Verlust oder Beschädigung nicht ersetzt.

4. Transportgut

4.1 Der Kunde ist verantwortlich für die korrekte Deklaration des Transportgutes. Er haftet in jedem Falle für die korrekte Deklaration und ist in jedem Falle verantwortlich für alle Kosten der Identifikation oder für Kosten, die sich aufgrund einer falschen oder unvollständigen oder missverständlichen Deklaration ergeben können. Er haftet auch für Schäden durch unsachgemäss deklarierte Transportgüter in Transportbehältern oder in Aufbereitungs- und Entsorgungsanlagen.

4.2 Der Kunde ist für das Transportgut verantwortlich. Es erfolgt eine Klassifizierung des Transportgutes durch den Chauffeur mittels eines Lieferscheines. Wird zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich ein unrichtig deklariertes Inhalt festgestellt, erfolgt eine Nachbelastung nach effektivem Aufwand zulasten des Kunden.

4.3 Eine Gefahrgut-Avisierung seitens des Kunden ist verpflichtend.

5. Eigentumsübertragung / Übernahmebedingungen / Haftung / Sicherheit

5.1 Materialien, Abfälle und sonstige Stoffe, kurz „Materialien“ genannt, die uns zur Behandlung, Verwertung oder Deponierung geliefert werden, gehen mit der Übergabe in unser Eigentum über. Materialien, die falsch oder unvollständig deklariert sind, oder deren Zusammensetzung und Beschaffenheit zweifelhaft ist und gegen die VeVa (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) verstossen, gehen erst dann in unser Eigentum über, wenn hinsichtlich Eigentumsübertragung eine gesonderte Erklärung von uns vorliegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Materialien, die aufgrund einer falschen, unrichtigen oder unvollständigen Deklaration von uns übernommen wurden, auf unser Verlangen zurückzunehmen.

5.2 Der Kunde hat uns über die genaue Zusammensetzung und Beschaffenheit des zu übernehmenden Materials umfassend zu unterrichten und für die richtige Deklaration einzustehen. Sind zur Prüfung des Materials besondere Aufwendungen notwendig oder sind zur Trennung von schädlichen oder gefährlichen Materialien besondere Massnahmen notwendig oder Dritte beizuziehen, so hat der Kunde für sämtliche uns dabei entstandenen Kosten einzustehen. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz bestehen nur, wenn der MudEX AG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Selbst in diesem Fall ist die Haftung der MudEX AG in der Höhe nach mit dem Rechnungsbetrag der jeweiligen Lieferung begrenzt. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist in jedem Fall ausgeschlossen.

5.3 Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass in den angelieferten Materialien keine gefährlichen Materialien, radioaktive Isotope, Sprengkörper, Problemstoffe oder dergleichen sowie nicht angemeldete Sonderabfälle enthalten sind.

5.4 Anlieferungen sind durch den Kunden an der Waage jeweils zu deklarieren. Der Kunde ist für den Entlad der angelieferten Materialien selber verantwortlich, wobei er sich dabei an die Anweisungen des Personals des Recyclingcenters der MudEX AG zu halten hat. Nimmt der Kunde die Dienstleistung wahr, dass ein Mitarbeiter des Recyclingcenters ihm beim Entladen seiner Materialien hilft, schliesst die MudEX AG eine Haftung für Schäden die durch das Entladen der Fahrzeuge entstehen kann aus.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, den Sicherheitsanweisungen auf dem Gelände der MudEX AG zu folgen und Anweisungen des Personals zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen schliesst die MudEX AG jegliche Haftung aus.

5.6 Dem Kunden ist bewusst, dass es verboten ist, das Gelände der MudEX AG ausserhalb der Öffnungszeiten zu betreten und das Zuwiderhandlungen strafbar sind.

5.7 Die MudEX AG ist ein Recyclingunternehmen. Vermeintliche Abfälle bereiten wir, soweit möglich, auf, um sie so einer Wiederverwertung zuzuführen.

6. Lieferungen, Liefertermine und Lieferfristen

6.1 Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers / Lieferanten. Eventuell auftretende betriebsnotwendige Wartezeit, etwa beim Abladen des Materials sowie bei dessen Übergabe an das Recyclingcenter der MudEX AG gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

6.2 Vereinbarte Liefertermine sind einzuhalten. Angegebene Liefertermine / Lieferfristen beziehen sich auf die Entgegennahme der Lieferung am Erfüllungsort. Ist der Lieferant nicht in der Lage, Liefertermin / Lieferfrist einzuhalten, so sind wir sofort zu benachrichtigen. Die MudEX AG ist stets bestrebt, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Unsere vertraglichen Pflichten stehen unter dem Vorbehalt unserer eigenen richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Lieferanten.

7. Preise, Konditionen und Zuschläge

7.1 Die Konditionen für Dienstleistungen werden vom Kunden als akzeptiert und vertraglich rechtsgültig erachtet, wenn der Kunde eine schriftlich zugestellte Offerte oder Bestätigung oder die Rechnung / Quittung für erbrachte Dienstleistung nicht innert zehn Tagen nach Versand schriftlich reklamiert sowie begründet und dokumentiert Anpassung fordert.

7.2 Die Fakturen sind innert 20 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jegliche Abzüge zu begleichen. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig und werden inklusive Korrekturaufwendungen nachbelastet. Eine Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist in jedem Falle ausgeschlossen. Die MudEX AG ist berechtigt allfällige Kosten, welche sich infolge Zahlungsverzug ergeben, dem Kunden zu belasten (Mahnkosten).

7.3 Die angegebenen Preise und Konditionen verstehen sich, falls nicht explizit anders vermerkt, in Schweizer Franken (CHF) sowie ohne Mehrwertsteuer.

7.4 Preisänderungen bleiben jederzeit ohne Vorankündigung vorbehalten.

7.5 Versandkosten und Kleinmengenzuschläge sind zulässig. Der Umfang richtet sich nach den effektiven Auslagen bzw. mindestens CHF 30.00 pro Rechnung / Abrechnungsmonat zzgl. MwSt.

7.6 Die MudEX AG ist berechtigt, ohne spezielle Vorankündigung Zuschläge (u.a. für Treibstoff, Strassengebühren, Bewilligungen) infolge externer Faktoren zu erheben. Mehrkosten infolge Verschärfung der Umwelt- oder Sicherheitsvorschriften oder Anpassungen an neue gesetzliche Anforderungen sind vom Kunden zu tragen. Treibstoffzuschläge auf allen Transportleistungen bleiben vorbehalten und können ohne Vorankündigung nach dem Treibstoff-index „ASTAG Schweiz“ angepasst werden.

7.7 Auf Mulden, Container, Kleingebinde können Mieten anfallen.

7.8 Zuschläge können für schwach belastete bzw. belastete Materialien verrechnet werden.

7.9 Die Gültigkeit von Offerten ist, unter Vorbehalt von speziellen Vereinbarungen, auf 1 Monat beschränkt.

7.10 Sonderleistungen wie Gebühren, Materialkosten, Zollabfertigungen, usw. werden separat ausgewiesen und verrechnet.

7.11 Neukunden, welche nicht registriert sind behalten wir uns vor, für unsere Dienstleistungen eine Anzahlung bzw. Vorkasse zu verlangen. Nach Beendigung des Auftrages erfolgt eine definitive Abrechnung.

8. Arbeitszeit und Zuschläge

8.1 Transporte werden in der Regel während der Öffnungszeiten (Mo – Fr 07:00 bis 17:00 Uhr) ausgeführt. Arbeiten ausserhalb der Öffnungszeiten werden nur in besonderen Fällen ausgeführt. Eine frühzeitige Absprache mit der MudEX AG ist Bedingung. Für Transport- und Überzeitzuschläge ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit gelten Zuschläge pro Mann pro Stunde.

8.2 Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsfahrten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

8.3 Unsere Fahrzeuge unterliegen den geltenden Bestimmungen der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) des Lastwagengewerbes (Nacht- und Sonntagsfahrverbot)

9. Reklamationen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Allfällige Mängelrügen und andere Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Erbringung der Dienstleistung der MudEX AG schriftlich mitgeteilt werden.

9.2 Nachträgliche Adressänderungen werden in Rechnung gestellt.

9.3 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt das Geschäftsdomizil der MudEX AG (Gemeinde Altstätten).

9.4 Es gilt schweizerisches Recht. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

10. Sonderabfälle

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften (VeVA, ADR/SDR) wahrheitsgetreu und vollständig zu deklarieren, kennzeichnen und ADR/SDR konform zu verpacken. Bei einer Falschdeklaration oder nicht konformen Verpackung kann die MudEX AG unter Verrechnung der entstandenen Kosten zurücktreten oder den Mehraufwand verrechnen. Auch kann die Beförderung der Abfälle verweigert werden, wenn gegen geltende Bestimmungen der VeVa und ADR/SDR verstossen wird. Die Kosten für die Leerfahrt hat der Abgeber zu übernehmen.

10.2 Der Kunde haftet gegenüber der MudEX AG und deren Subunternehmen uneingeschränkt für sämtliche Schäden (inkl. Folgeschäden), die durch Falschdeklaration (wissentlich oder unwissentlich), schadhafte Gebinde und oder durch ein anderes vertrags- oder rechtswidriges Verhalten entstehen. In einem solchen Falle, verpflichtet sich der Kunde dem Geschädigten den Schaden umgehend zu bezahlen. Falls ein rechtswidriges Verhalten des Kunden erst nach der Zurücksendung des unterschriebenen Begleitscheins festgestellt wird, sind die daraus entstandenen Kosten trotzdem durch den Kunden zu begleichen.

10.3 Ergebe sich bei der Überprüfung der Abfälle bei der Anlieferung Abweichungen von Angebotsmustern, von der kundenseitig mitgeteilten oder abfallspezifisch zu erwartenden Qualität, kann die MudEX AG die Annahme verweigern oder den Abfall zu den effektiven Kosten verrechnen. Kann der Abfall nicht entgegengenommen werden (keine Annahmewilligung, keinen Absatzkanal) wird der Abfall nach Rücksprache dem Kunden zurückgegeben. Die daraus entstandenen Transport- und Lagerkosten werden dem Kunden verrechnet.

10.4 Die zur Offterterstellung oder Verwertung notwendige Analytik wird durch die MudEX AG ausgeführt. Diese Analyseergebnisse sind Eigentum der MudEX AG. Weitergehende Analytik (z.B. VOC, KW, PAK, ICP-Analyse) wird dem Kunden nach geltender Preisliste verrechnet. Wird eine VOC-Analytik gewünscht, muss diese durch den Kunden explizit bei jedem Auftrag mündlich oder schriftlich bestellt werden. Wird dies nicht gemacht, kann im Nachhinein eine VOC-Analytik nicht mehr garantiert werden.

10.5 Die MudEX AG stellt den Kunden Leihgebinde zur Verfügung. Diese sind ausschliesslich für die definierten Abfälle zu verwenden. Werden Leihgebinde beschädigt oder nicht mehr zurückgegeben, werden diese dem Kunden verrechnet. Werden Leihgebinde längere Zeit nicht mehr benötigt, müssen diese unaufgefordert zurückgegeben werden.

11. Weitere Bestimmungen

11.1 Der Vertragspartner hat diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Kenntnis genommen und akzeptiert sie.

11.2 Als zusätzlich verbindliche Grundlage werden die jeweils gültigen „Berechnungsgrundlagen für den Nahverkehr“ der ASTAG Bern als Rahmentarif und Kostensätze vereinbart.

11.3 Gerichts- und Schiedsgerichtsstand ist Altstätten bzw. St. Gallen/ Schweiz.

11.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die MudEX AG behält sich vor, diese AGB jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern.